

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 21 (1953)
Heft: 11

Rubrik: Ein guter Kamerad

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein Laster handelt, sondern um einen biologisch-medizinischen Tatbestand», so ist es falsch, von «widernatürlicher Unzucht» und einer «Triebverirrung» zu sprechen. «Gleichgeschlechtliche Handlungen» und «Triebart» würden des Diffamierenden entbehren und diese Erscheinungen in der Natur sachlich richtiger bezeichnen. Es wäre der Aufklärung der Oeffentlichkeit ein grosser Dienst erwiesen, wenn schweizerische Berichterstatter auch in dieser Beziehung sich von überholten Formulierungen freimachen wollten.

Rolf.

Ein guter Kamerad

London, den

Dem Fliegerleutnant Quinton, der im August bei dem Zusammenstoss seines Bombers mit einem Jagdflugzeug ums Leben kam, wurde nachträglich das Georgskreuz, eine der höchsten militärischen Auszeichnungen Grossbritanniens, verliehen. Er hatte im Augenblick des Absturzes den einzigen greifbaren Fallschirm einem jungen Kadetten angeschnallt und ihm den Absprung befohlen.

Aus: «Die Welt», Deutschland.

Was mag in Quinton vorgegangen sein? Sicher hat der Fliegerleutnant nicht nur aus Pflichtgefühl gehandelt! Den stärksten Trieb der Selbsterhaltung kann nur Liebe überwinden.

Hat der Kadett aber wiedergeliebt? Wenn nein, kann das Opfer des Fliegerleutnants aus der tiefen Resignation des nicht Erkannten oder sogar Verkannten verstanden werden. Wenn ja, muss sich der junge Mensch sagen, dass schliesslich ein Leben das andere wert ist und sich ständig dieses Geschenkes würdig wissen und erweisen.

Vielleicht, sagen da manche: Das war doch die Pflicht des Vorgesetzten! Gut, dann wäre es auch die Pflicht des Kadetten gewesen, bei seinem Kameraden zu bleiben. Nahm er das Opfer an, muss er es vergelten durch ein Leben im Sinne des Verzichtenden. Er muss über sich hinauswachsen zur höchsten Reife und damit dem Toten das schönste Denkmal setzen. —

W. W., Bochum.

Auch eine Stimme der Vernunft aus Oesterreich

W. Malaniuk / *Das Strafgesetzbuch und seine Reform*. Artikelserie in der Zeitschrift «Juristische Blätter», hier: Nr. 11 vom 23. 5. 1953.

... Die Kriminalisierung, die der gleichgeschlechtlichen Verkehr — in Oesterreich nicht auf den Mann beschränkt — im § 129 Ib StG erfahren hat, widerspricht der Forderung nach Abschaffung der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität, wie sie bereits von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt erhoben wurde. Die Einschränkung auf den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Männern, sofern er unter Zwang, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, bei Gewerbsmässigkeit und bei Verführung Minderjähriger geschieht, würde der Tatsache Rechnung tragen, dass der überwiegende Teil des Volkes, vor allem die Jugend nur ein schutzwürdiges Interesse hat, von dem Tun einer von der Normalveranlagung und der Normalanschauung unseres Volkes abweichenden Gruppe von Menschen verschont zu bleiben.

(Dr. Wilhelm Malaniuk ist aktiver Kreisgerichtspräsident in Korneuburg in Niederösterreich und steht der klerikal-konservativen Oesterr. Volkspartei nahe!)